



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 15 vom 22. Juli 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Vereinfachte Umlegung Nr.12 - Mühlenstraße, G - , Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrrfassung

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch**

#### **Vereinfachte Umlegung Nr.12 - Mühlenstraße, G - , Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt:

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr.12 –Mühlenstraße, G- vom 22.09.2010

zu Ord.-Nr. 1 und  
zu Ord -Nr. 2

ist am 12.10.2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückstraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 19. Juli 2011

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik



Herausgeber: STADT MEERBUSCH  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**der Stadt Meerbusch über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehreffassung**

Die Stadt Meerbusch als zuständige Meldebehörde übermittelt aufgrund des § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes folgende Daten von allen weiblichen und männlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung

**Familienname, Vorname und die gegenwärtige Anschrift.**

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei

Stadt Meerbusch  
- Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit & Umwelt –  
Wittenberger Straße 21  
40668 Meerbusch

ingelegt werden.

Meerbusch, den 1. Juli 2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler